

Merkblatt PROJEKTENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Mit der **Projektentwicklung** kann die Entwicklung eines produktionsreifen Drehbuchs und eines Gesamtkonzeptes für den Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films, gefördert werden.

Allgemeine Grundsätze

1. Mit der Arbeit an den Projekten darf bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. Kosten vor Antragstellung können nicht anerkannt werden.
2. Förderbar sind grundsätzlich Kosten für die Fortentwicklung eines Stoffes, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung, Drehvorbereitung und der zukünftigen Auswertung und Vermarktung.
3. Die Förderung erfolgt in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
5. Die Antragstellerin oder der Antragssteller hat dem Medienboard nach Fertigstellung des geförderten Werks zwei Belegkopien auf archivfähigen Datenträgern zu überlassen.
6. Bei geförderten Projekten soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke des Medienboard auf die Förderung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
7. In einzelnen Fällen behält Medienboard sich vor, die Förderung in zwei Stufen zu vergeben (sog. Zweistufenförderung). Dabei wird i.d.R. eine Grundförderung bis zu 50% des Darlehens bis zur Zwischenprüfung mit Abnahme der aktuellen Fassung des Drehbuchs, des aktuellen Sachstandsberichts und des Kosten- und Zeitplans bewilligt. Nimmt das Medienboard diese Entwicklungsphase ab, kann die zweite Stufe der Förderung und die vollständige Fördersumme zur weiteren Projektentwicklung zuerkannt werden.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind Produzentinnen und Produzenten.
2. Im Vorfeld ist ein Antragsgespräch erforderlich.
3. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine erste Drehbuchfassung und der Nachweis einer Regisseurin oder eines Regisseurs.
4. Die schriftliche Antragstellung muss fristgerecht unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare (online) erfolgen.

Merkblatt PROJEKTENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

5. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Medienboard zu finden.
6. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbuch in einer ersten Fassung bzw. bei Dokumentarfilmen ein ausführliches Konzept,
 - Finanzierungsplan für die Projektentwicklung,
 - Kalkulation der voraussichtlichen Entwicklungskosten mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Drehbuch- oder Verfilmungsvertrag zwischen Autor und Produzent;
 - Nachweis über den Erwerb der Verfilmungsrechte,
 - Rechteerklärung des Urhebers oder ein Optionsvertrag für die Dauer der Tilgungsverpflichtung des beantragten Fördervertrags,
 - substantiierte „producer's notes“ zur Weiterentwicklung des Stoffs und geplanter Finanzierung, ggf. Nachweis eines Verwertungsinteresses von Verleih, Vertrieb, TV-Sender,
 - Zeitplanung der Entwicklungsarbeit.

Finanzierung

1. Die Förderung soll in der Regel nicht mehr als 50 % betragen. In Ausnahmefällen kann sie bis zu 80% der Projektentwicklungskosten betragen.
2. Der Produzent soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen. Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 20% kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Das Produzentenhonorar und die Handlungskosten werden als Rückstellungen anerkannt. Rückstellungen des kreativen Stabs wie von Drehbuch-, Dramaturgie- und Regie-Honoraren werden nicht anerkannt.
4. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Kalkulation

1. Folgende Kosten können als förderbare Entwicklungskosten anerkannt werden:
 - Handlungskosten bis zu 7,5% der kalkulierten Gesamtkosten (ohne ILB-Gebühr),
 - Honorare des zum Zeitpunkt der Entwicklung des Projekts involvierten Teams (z.B.

Merkblatt PROJEKTENTWICKLUNG (Spiel- und Dokumentarfilm)
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Autorenhonorar, Dramaturgenhonorar) und soweit diese im Rahmen der Maßnahme zur Auszahlung kommen,

- Produzentenhonorar bis max. sechs Monate à 2.000 Euro (Dokumentarfilm á 1000 Euro),
 - ggf. Kosten für Fach- und Rechtsberatung,
 - ggf. Kosten für Recherche, Motivsuche, Casting und technische Beratung,
 - ggf. Kosten für die Erstellung eines Storyboards, Ausstattungskonzeptes, Marketingkonzeptes, Teasers/ Moodfilms,
 - Kosten für die Kalkulations- und Drehplanerstellung.
2. Soweit sie erforderlich und begründet sind, können im Einzelfall auch andere Kosten anerkannt werden. Vor Antragstellung entstandene Kosten wie Z.B. Rechteerwerb werden im Rahmen der Projektentwicklungsförderung nicht anerkannt.
 3. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO ausgewiesen werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
 4. Weiterhin muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro ist eine Mindestgebühr von 500 Euro zu kalkulieren.

Auszahlung

Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten nach Projektfortschritt ausgezahlt. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 15% der Fördersumme erfolgt nach Prüfung des Schlussberichts.

Rückzahlung

1. Darlehen für die Projektentwicklung sind vollständig bei Realisierung, spätestens bei Produktionsbeginn oder einer sonstigen Verwertung von Rechten (z.B. Verkauf) aus dem Projekt zurückzuzahlen. Der Eigenanteil wird nicht als vorrangig berücksichtigt.
2. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel fünf Jahre nach der Abgabe des Schlussberichts an den Geschäftsbesorger.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach dem Abschluss der Entwicklung bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskostenprüfung).